

Antragsteller (Name, Vorname, Firma)

Datum
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
Telefon Telefax

Stadtverwaltung Pößneck
Fachbereich Bau und Stadtentwicklung
z.H. Herr Schmidt
Neustädter Str. 1
07381 Pößneck

Zutreffendes ist angekreuzt oder ausgefüllt!

Antrag auf Genehmigung einer/s Zufahrt/Zuganges

nach §§ 18, 22 und 47 (2) des Thüringer Straßengesetzes vom 7. Mai 1993; Zufahrtenrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr vom 1. Januar 1990

1.	Die/Der vom Antrag betroffene Zufahrt/Zugang soll folgende/s Grundstück/e erschließen: Ort: _____ Straße: _____ Nr. _____ Gemarkung: _____ Flur: _____ Parzelle/n: _____ Maßstab des beigefügten Lageplans: 1 : _____ (mit eingezeichneter/m Zufahrt/Zugang)
2.	Die/Der Antragsteller/in des oben genannten Grundstückes ist: <input type="checkbox"/> Eigentümer <input type="checkbox"/> Verwalter *) <input type="checkbox"/> Pächter *) <input type="checkbox"/> Architekt *) *) Eine zur Antragstellung berechtigende Vollmacht des Eigentümers liegt dem Antrag bei bzw. wird innerhalb von 3 Werktagen nachgereicht.
3.	Gegenstand des Antrages <input type="checkbox"/> Herstellung oder <input type="checkbox"/> Änderung einer Zufahrt <input type="checkbox"/> Herstellung oder <input type="checkbox"/> Änderung einer Zufahrt mit Zugang <input type="checkbox"/> Herstellung oder <input type="checkbox"/> Änderung eines Zuganges
4.	Antragsbegründung <input type="checkbox"/> Verpflichtung aufgrund von Rechtsvorschriften / vollstreckbarer Titel <input type="checkbox"/> Verwirklichung einer nach baurechtlichen Bestimmungen zulässigen Nutzung Nr. Bauantrag / Bauvorbescheid / Baugenehmigung <input type="checkbox"/> Gefahr für Personen und Sachen von bedeutendem Wert / Verkehrssicherungspflicht <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ _____ _____
5.	Verbale Beschreibung der baulichen Ausführung von der Fahrbahn bis zur Grundstücksgrenze: (Schwerpunkte - siehe Rückseite, ggf. Zeichnung beifügen!) _____ _____ _____ _____
	_____ (Unterschrift des Antragstellers) Bitte wenden!

Allgemeine Bestimmungen zur Errichtung von Zufahrten/Zugängen:

1. Die Erlaubnis gilt für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind.
2. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Baumaßnahmen sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.
3. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt/des Zuganges gegen die Straßenbauverwaltung geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
4. Ist für die Ausführung der Zufahrt/des Zuganges eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt/ des Zuganges Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.
5. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig (spätestens 5 Arbeitstage nachher) anzuzeigen.
6. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Absatz 6 StVO verwiesen.
7. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Straße, die durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Der Erlaubnisnehmer wird ergänzend auf folgende Vorschriften des ThürStrG hingewiesen:

§ 18 Absatz 3

Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 18 Absatz 4

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 20 Absatz 1

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Werden vorgenannte Bestimmungen nicht beachtet, so kann eine Anordnung gemäß § 22 (6) ThürStrG wegen Nichteinhaltung von Verpflichtungen aus der Erlaubnis getroffen werden, dass die Zufahrt zu ändern ist.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Bauamt während der Sprechzeiten zur Verfügung.

Schwerpunkte für die verbale Beschreibung der baulichen Ausführung der Zufahrt/ des Zuganges:

Absenkung der Straßenborde (wenn vorhanden); Herstellung des Untergrundes, Art der Befestigung; seitliche Begrenzung; Breite der Zufahrt/des Zuganges; Eckenrundungen/Schrägen (größte Breite); Platz für Wendemanöver (auf Privatgrundstück).

Hinweis:

Die Entwässerung privater Flächen durch Niederschlag darf nicht über die Zufahrt auf die Straße erfolgen. An der Zufahrt müssen ausreichende Sichtverhältnisse herrschen.